



# Bekanntmachung

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 15.04.2021

---



### **Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
- b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
- c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,
- f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.

(2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.

(3) Die Rechte des Kreissenorenrats bleiben unberührt.

(4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirates gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

#### **§ 3 Bildung**

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt.

(2) Die Bewerber/innen für den Behindertenbeirat können von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgeschlagen werden. Daneben sind verbandsunabhängige Einzelbewerbungen zulässig.

Die Eröffnung der Vorschlags- und Bewerbungsliste erfolgt drei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlags- und Bewerbungsliste wird einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft.

Gehen nicht ausreichend Vorschläge oder Bewerbungen ein, verlängert sich die Vorschlags- und Bewerbungszeit automatisch um weitere zwei Wochen. Gehen auch nach dieser Verlängerung nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen ein, wird der Behindertenbeirat aus weniger als neun Mitgliedern gebildet, mindestens jedoch aus fünf.

(3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung sind.

4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit vorrangig Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

(5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den vom Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt. Die drei beratenden Kreistagsmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen.

(6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerber/innen mehr vorliegt, sind neue Vorschlags- und Bewerbungslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

#### **§ 4 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

(2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften des § 1 Abs. 15 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates gelten die Vorschriften der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung von Kreistagsabgeordneten. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen beide Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage – mindestens aber einmal jährlich – einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Abstimmung vorzulegen ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2017 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.03.2021

(Luttmann)